

# **1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Feuerwehr des Amtes Märkische Heide**

Auf Grund der §§ 17 und 36 Abs. 2,3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg – BSchG – in der Fassung der Bekanntgabe vom 09.03.1994 (GVBl. I, S. 65), des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – vom 27.06.1991 (GVBl. I, S. 200, alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Amtsausschuss des Amtes Märkische Heide in seiner Sitzung am 18.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührengegenstand**

- (1) Die Freiwilligen Ortsfeuerwehren des Amtes Märkische Heide nehmen Aufgaben zur Bekämpfung von Schadenfeuer, sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, welche durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, wahr (Pflichtaufgaben).
- (2) Die Träger des Brandschutzes können nach dem BSchG Ersatz der ihnen durch den Einsatz ihrer Feuerwehren und hilfeleistender Feuerwehren entstandene Kosten verlangen.
- (3) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die über den im BSchG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, kann der Träger der Feuerwehren Entgelte erheben.
- (4) Soweit die Gebühren nach Stunden berechnet werden, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte vom Feuerwehrhaus (Standort) bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Gebühren für angefangene Tage oder angefangene Einsatzstunden werden voll berechnet.

## **§ 2 Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 dieser Satzung werden von der Feuerwehr des Amtsbereiches des Amtes Märkische Heide auf Antrag oder in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen durchgeführt.
- (2) Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich gestellt werden. Geschieht dies fernmündlich, so hat der Antragsteller seine volle Anschrift und die Rufnummer des von ihm benutzten Fernsprechers anzugeben. Handelt eine andere Person für den Antragsteller, so hat sie ihre Anschrift abzugeben.
- (3) Ein Anspruch auf Durchführung der beantragten Leistung besteht nicht. Hierüber entscheidet der Wehrführer der Feuerwehr oder seine Stellvertreter nach pflichtgemäßen Ermessen. Leistungen, die über den im BSchG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, dürfen nur gewährt werden, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach BSchG nicht gefährdet wird.
- (4) Stellt die Feuerwehr des Amtsbereiches im Rahmen des Brandschutzes Brandsicherheitswachen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnung, entsteht die Gebührenpflicht, auch wenn kein Antrag gestellt wurde.
- (5) Werden Brandsicherheitswachen gestellt, so bestimmt der Wachführer oder seine Stellvertreter die persönliche Stärke und den Umfang der einzusetzenden Geräte. Ihnen steht auch die Anweisungsbefugnis über die eingesetzten Feuerwehrmänner zu.

## **§ 3 Gebühren**

- (1) Für die Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgender Gebührentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühr entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr bzw. mit der Durchführung der Leistung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Umfang der bisher erbrachten Leistungen.
- (3) Wartezeiten, welche die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden ebenfalls berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht werden.

## **§ 4 Zahlungspflichtige, Gebührenpflichtige**

- (1) Zahlungspflichtige sind
  1. beim Einsatz der Feuerwehr
    - a) der Verursacher der die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
    - b) der Fahrzeughalter, der die Gefahr oder den Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen herbeigeführt hat, sowie die Ersatzpflichten in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
    - c) der Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, der die Gefahr oder den Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27.02.1980 (BGBl. S. 229) oder von besonders gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22.09.1986 (BGBl. I 1985, S. 1550) bzw. im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 23.09.1986 (BGBl. I, S. 1529) verursacht hat,
    - d) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, der die Gefahr oder den Schaden beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder Gütern gemäß Buchstabe c) herbeigeführt hat, soweit es sich nicht um Brände handelt,
    - e) derjenige, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert hat.
  2. für die Gestellung der Brandsicherheitswachen der Veranstalter.
- (2) Weist jemand nach, dass er die Dienstleistung der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist der „Dritte“ der Gebührenschuldner.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 5 Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren werden mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig und sind spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe an die gebührenerhebende Stelle zu zahlen.
- (2) Die Gebührenforderung kann nicht mit Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Das Geltendmachen des Zurückbehaltungsrechtes ist unzulässig.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Leistung der Feuerwehr Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenpflichtige diese zu ersetzen.
- (2) Absatz 1 gilt auch, wenn für die Leistung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

## **§ 7 Gebührenfreiheit**

Gemäß BSchG kann vom Ersatz oder der Erhebung von Entgelten abgesehen werden, sofern dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Das Amt Märkische Heide als Träger des Brandschutzes haftet dem Gebührenpflichtigen nur für solche Schäden, welche die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Der Träger der Feuerwehren haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die bei der Benutzung ihrer Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch Unbefugte verursacht werden.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat den Träger der Feuerwehr von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- (3) Der Gebührenpflichtige haftet dem Träger der Feuerwehr für alle Schäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

**§ 9**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Die vorstehende Satzung mit Gebührentarif tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Feuerwehren des Amtes Märkische Heide vom 06.12.1999 außer Kraft.

Groß Leuthen, 18.02.2002

\_\_\_\_\_  
Dieter Freihoff  
Amtsausschussvorsitzender

\_\_\_\_\_  
Dr. Horst Theile  
Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird vorstehende Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Feuerwehr des Amtes Märkische Heide und dem Gebührentarif zur Satzung öffentlich bekannt gemacht.

Groß Leuthen, 18.02.2002

\_\_\_\_\_  
Dr. Horst Theile  
Amtsdirektor

## Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Feuerwehr des Amtes Märkische Heide

### 1. Personalgebühren

1.1. Einsatzdienst	1 Feuerwehrmann (alle Dienstgrade)	je Stunde	16,00 €
1.2. Sicherheitsdienst	1 Feuerwehrmann (alle Dienstgrade)	je Stunde	10,00 €

### 2. Fahrzeuggebühren

2.1. Fahrzeuge bis 7.500 kg zul. Gesamtgewicht	je Stunde	55,00 €
2.2. Fahrzeuge bis 12.000 kg zul. Gesamtgewicht	je Stunde	90,00 €
2.3. Fahrzeuge über 12.000 kg zul. Gesamtgewicht	je Stunde	90,00 €
2.4. Tragspritzenanhänger TSA	je Stunde	32,00 €
2.5. Schlauchanhänger STA	je Stunde	32,00 €

In den vorstehenden Gebühren sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte mit Ausnahme von Löschmitteln und der unter 3.1. aufgeführten Geräte enthalten. Löschmittel und Verbrauchsmittel werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu den jeweiligen Fremdkosten berechnet.

Zusätzlich werden die Kosten für die Entsorgung in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet.

### 2.6. Fahrzeuge je Kilometer

Kraftfahrzeuge bis 3.500 kg zul. Gesamtgewicht	0,82 €
Kraftfahrzeuge über 3.500 kg zul. Gesamtgewicht	0,92 €

### 3. Gebühren für Geräte

#### 3.1. Kraftbetriebene Geräte

3.1.1. Geräte mit Motorantrieb	je Stunde	13,00 €
3.1.2. Elektropumpe/Ölpumpe	je Stunde	8,00 €
3.1.3. Stromaggregate	je Stunde	15,00 €
3.1.4. Motorkettensäge	je Stunde	15,00 €
3.1.5. Tragkraftspritze	je Stunde	25,00 €
3.1.6. Schmutzwasserpumpe	je Stunde	6,00 €

#### 3.2. sonstige feuertechnische Geräte und Ausrüstungen

3.2.1. Atemschutzmaske	je Stunde	5,00 €
3.2.2. Atemschutz – Pressluftgerät	je Einsatz	10,00 €

#### 3.3. sonstige für die Zeit eingesetzte Geräte

3.3.1. Warnschilder und Absperrgeräte	je Teil / Tag	5,00 €
3.3.2. Handscheinwerfer und Warnleuchten	je Stück/ Tag	8,00 €
3.3.3. Standrohr mit Schlüssel	ges. je Tag	4,00 €
3.3.4. Sonstige wasserführende Armaturen	je Stück/ Tag	4,00 €
3.3.5. Druckschlauch 15 bzw. 20 m	je Stück/ Tag	10,00 €
3.3.6. Saugschlauch 1,6 bzw. 2,5 m	je Stück/ Tag	5,00 €
3.3.7. Steckleiter/Schiebeleiter	je Teil / Tag	8,00 €
3.3.8. Fangleine	je Stück/ Tag	3,00 €
3.3.9. Kleinlöschgerät	je Stück/ Tag	5,00 €

3.4. Reinigung und Prüfung der Druckschläuche	je Stück	5,00 €
---	----------	--------

4. Für alle Ausrüstungen im Gefahrguteinsatz, die bei Einsätzen kontaminiert wurden und auf Grund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können, wird der Wiederbeschaffungswert sowie die Kosten für die Entsorgung in Ansatz gebracht.

5. Für Geräte und Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Geräte und Leistungen festgesetzten Gebühren erhoben.

6. Gebühren für missbräuchliche Alarmierung  
Je ausgerücktes Fahrzeug 155,00 €  
Zusätzlich werden die Personalkosten nach Ziffer 1 der Gebührenordnung erhoben.

7. Ersatz für zerstörte Meldescheiben  
Bei der Berechnung werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Ansatz gebracht.

8. Pauschalgebühr für die Beseitigung von Wespennestern je Nest 45,00 €

Groß Leuthen, 18.02.2002

---

Dieter Freihoff  
Amtsausschussvorsitzender

---

Dr. Horst Theile  
Amtsdirektor